DE

TEIL 2

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) $\underline{2020/2236}$ werden wie folgt geändert:

- 1. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Die Kapitel 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"KAPITEL 1

MUSTERVETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR AQUAKULTURBETRIEBE BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (Muster "AQUA-INTRA-ESTAB")

OPÂIS	CHE UNION				INT
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer	
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörd	e QR-Code
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörd	le
I.5.	Empfänger		I.6.		gig von einem Betrieb Auftriebe
	Name			durchführt Name	Registrierungsnr.
	Anschrift			Anschrift	
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	1.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode
1.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort	
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/Zulassungsn
	Anschrift	/Zurassungsin.		Anschrift	
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode
I.13.	Verladeort		I.14.	Datum und Uhrzeit des Abt	transports
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen	
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-
		5 5		Anschrift	/Zulassungsnummer
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode
		C	I.17.	Begleitdokumente	
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code
	Dokument			Land Bezugsnummer des Handelspa	ISO-Ländercode apiers
I.18.	Beförderungsbeding	gungen Umgebungstemper	atur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.			ımer		
	Transportbehälter-/Container-Nr.			nummer	

I.20.	Zertifiziert als/für							
□ Weit	ere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschloss	ener Betrie	b	□ Zuchtmate	rial	
□ Regis	strierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellur	ng		□ Grenznahe	/r Verans	staltung oder
						Einsatz		
□ Freis	etzung in offenen	□ Versandzentrum	□ Umsetzge	☐ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum			rbetrieb f	ür Ziertiere
Gewäss								
□ Weit	erverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und	□ Technisch	☐ Technische Verwendung			ebetrieb (oder ähnlicher
		Bodenverbesserungsmittel				Betrieb		
	menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum mens			□ Sonstiges		
bestimi	mte Erzeugnisse		bestimmte le	ebende Was	sertiere			
I.21.	□ Für die Durchfuhr	durch ein Drittland						
	Drittland		ISO-I	Ländercode				
	Ausgangsort		GKS-	GKS-Code				
	Eingangsort		GKS-	-Code				
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitgliedstaat(en)	I.23.	□ Für di	e Ausfuhr			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittlar	ıd	IS	SO-Länd	ercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgar	igsort	G	KS-Cod	e
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24.	Geschätzte Beförder	ungsdauer	I.25.	Fahrte	nbuch	□ Ja		□ Nein
I.26.	Gesamtzahl der Pacl	stücke	I.27. Gesamtmenge					
I.28.	Gesamtnettogewicht	Gesamtbruttogewicht (kg)	1.29.		e Sendung vora tfläche	aussichtlich ei	rforderli	che
I.30.	Beschreibung der Se	ndung						
KN-Co	de Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	Identifizieru	ngssystem	Identifikation	snummer	Alter	Menge
Ursprui	ngsregion	Kühllager	Identitätsken	nzeichen	Art der Verpa	ackung		Nettogewicht
Schlack	ntbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Art der Ware Anzahl Pa		stücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungs	betrieb	Registrierung /Zulassungsn Anlage/des Betriebs/Zent	ummer der	Test	

Teil II: Bescheinigung

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB

II. Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
 - II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus ⁽¹⁾[einem Betrieb, der] ⁽¹⁾[einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.
 - II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:
 - (1) Entweder: [Sie stammen aus (1) [einem Betrieb] (1) [einem Habitat], in dem keine erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]
 - (1)Oder: [Sie stammen aus einem Teil (1)[eines Betriebs] (1)[eines Habitats], der unabhängig von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder der Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1)[und der Durchfuhrmitgliedstaat (1)[die Durchfuhrmitgliedstaaten]] (1)[hat] (1)[haben] der Verbringung zugestimmt.]
- (1)[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
 - II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der ⁽¹⁾[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert] ⁽¹⁾[gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.
 - II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:
 - (1) Entweder: [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 A der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]
 - (1)Oder: [Es handelt sich um (1)[Eier] (1)[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 unterliegen.]
 - (1) Oder: [Für sie ist eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 unterliegen.]]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABI. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB

(1)(2)[II.3. Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

(1) Entweder: [Sie stammen aus (1) [einem Mitgliedstaat, der] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission B für frei von der (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) [Infektion mit Marteilia refringens] (1) [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

(1)Oder: [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

(1) Oder: [Es handelt sich um wild lebende Wassertiere, die in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission ^C zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden, und sie gelten als seuchenfrei.]

(1) Oder: [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission Delegisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]

(1) Oder: [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB

- (1) Oder: [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Vektorarten und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere, die aus einem geschlossenen Betrieb stammen und für einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, die beide gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassen sind und die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und die Anforderungen des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b (1) [Ziffer iii] (1) [Ziffer iii] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission erfüllen.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere, die für einen gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen geschlossenen Betrieb bestimmt sind und wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen.]
- (1) Oder: [Sie sind für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb bestimmt, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt.]]
- (1)(4)[II.4. Anforderungen bei (5)Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 μVar (OsHV-1 μVar)

Die Sendung stammt aus ⁽¹⁾[einem Mitgliedstaat, der] ⁽¹⁾[einer Zone, die] ⁽¹⁾[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf ⁽¹⁾[KHV], ⁽¹⁾[SVC], ⁽¹⁾[BKD], ⁽¹⁾[IPN], ⁽¹⁾[GS], ⁽¹⁾[SAV], ⁽¹⁾[OsHV-1 µvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in ⁽¹⁾[Anhang I] ⁽¹⁾[Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission ^E gelistet ist.]

- II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus ⁽¹⁾[einem Betrieb] ⁽¹⁾[einem Habitat], in dem
 - i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
 - ii) die Tiere nicht mit Wassertieren ⁽³⁾gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABI. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit ⁽¹⁾[die Transportmittel] ⁽¹⁾[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] ⁽¹⁾[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ^F auszufüllen.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- ESTAB

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status "seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
- Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.
- (5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen

Code der lokalen

Kontrolleinheit

Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER "AQUA-INTRA-RELEASE")

ROPÄISCH	IE UNION				INTI
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer	
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer	
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörde	QR-Code
0	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde	
I.5.	Empfänger		I.6.	Unternehmer, der unabhängi durchführt	g von einem Betrieb Auftrieb
	Name			Name	Registrierungsnr
D	Anschrift			Anschrift	
I.5. I.7. I.8. I.11.	Land ISO-Ländercode		Land		ISO-Ländercode
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	0 0	Code
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort	
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.
	Anschrift			Anschrift	/Zurassungsin.
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode
I.13.	Verladeort		I.14.	ansports	
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen	
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-
		gg		Anschrift	/Zulassungsnummer
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode
	□ Eisenbaim	□ Straßemanizeug	I.17.	Begleitdokumente	
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code
	Dokument			Land	ISO-Ländercode
110		TT 1		Bezugsnummer des Handelspapier	
I.18.	Beförderungsbedingu			□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19.	Transportbehälter-/C	ontainernummer/Plombennummer	•		
	Transportbehälter-/Con	tainer-Nr. Plo	ombennur	nmer	

I.20.	Zertifiziert als/für	•							
□ Weite	re Haltung	□ Schlachtung			Geschlossene	er Betrieb	□ Zuchtmateria	ıl	
□ Regist	trierte Equiden	□ Wanderzirkus/I	Oressurnummer	r 🗆	Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung Einsatz		
□ Freise	tzung in offenen Gewäss	sern 🗆 Versandzentrur	n				☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere		
				U	msetzgebiet/F	Reinigungszentrum			
□ Weite	rverarbeitung	□ Organische Dür	ngemittel und		Technische V	erwendung	□ Quarantäneb	etrieb oder	
		Bodenverbesserun	Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher Betri	eb	
□ Zum r	nenschlichen Verzehr	□ Bestäubung			Zum mensch	lichen Verzehr	□ Sonstiges		
bestimm	nte Erzeugnisse			be	estimmte lebe	nde Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durch	fuhr durch ein Drittland	i						
	Drittland				ISO-Län	dercode			
	Ausgangsort				GKS-Co	ode			
Eingangsort					GKS-Co	ode			
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitglieds	taat(en)		I.23.	Für die Ausfuhr			
	Mitgliedstaat	IS	O-Ländercode			Drittland	ISO	-Ländercode	
	Mitgliedstaat	IS	SO-Ländercode			Ausgangsort	GKS	S-Code	
	Mitgliedstaat	IS	SO-Ländercode						
I.24.	Geschätzte Beförderu				1.25.	Fahrtenbuch	□ Ja	□ Nein	
I.26.	Gesamtzahl der Pack	8			1.27.	Gesamtmenge			
I.28.		Gesamtbruttogewicht (l	kg)		1.29.	Für die Sendung v Gesamtfläche	oraussichtlich (erforderliche	
I.30.	Beschreibung der Sei	ndung							
KN-Coc	le Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizio	erungssystem	Identifikationsm	ımmer Alt	er Menge	
Ursprun	gsregion	Kühllager		Identitätsl	kennzeichen	Art der Verpack	ung	Nettogewicht	
Schlach	tbetrieb	Art der Behandlung		Art der W	⁷ are	Anzahl Packstüc	ke	Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellu	ngsbetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnum Anlage/des Betriebs/Zentrui		st	

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE

	II. Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärzt	in bes	cheinigt hiermit Folger	ides:			
	II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten tierseuchenrechtlichen Anforderungen:	Sendu	ıng erfüllen nach amtl	ichen A	Angaben folgende		
	II.1.1. Die Wassertiere stammen nich Verbringungsbeschränkungen o Buchstabe b Ziffern i und ii o Bekämpfung gelisteter Seuch Wassertiere der Sendung ang wurden.	oder S der Vo en, fi	ofortmaßnahmen gem erordnung (EU) 2016 ir welche die Tiera	äß Arti /429 ui rt gelis	ikel 191 Absatz 2 nterliegt, die zur stet ist, der die		
	II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgene	de Anf	orderungen:				
(1) Entweder: [Sie stammen aus (1) [einem Betrieb] (1) [einem Habitat], erhöhte Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]							
Teil II: Bescheinigung	von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat (1) Durchführmitgliedstaat (1)[die Durchführmitgliedstaaten]] (1)[hat] (1)[hat] Verbringung zugestimmt.]						
: Be	⁽¹⁾ [II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeich	neten	Sendung erfüllen folge	nde An	forderungen:		
Teil II	II.2.1. Sie kommen aus einem Aquaku (EU) 2016/429 registriert] (1)[g						

- (1)[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
 - II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1)[gemäß Artikel 173 der Verordnung (EU) 2016/429 registriert (1) [gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen] ist und in dem die Aufzeichnungen über Mortalität, Verbringungen, Gesundheit und Erzeugung regelmäßig aktualisiert werden und innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports eine Dokumentenprüfung dieser Aufzeichnungen durchgeführt wurde und keinen Anlass zu Besorgnis gab.
 - II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:
 - [Sie wurden einer klinischen Inspektion und ggf. einer klinischen Untersuchung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 A der Kommission unterzogen, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport durchgeführt wurde(n) und keine Symptome relevanter gelisteter oder neu auftretender Seuchen ergab(en).]
 - (1)Oder: [Es handelt sich um (1)[Eier] (1)[Weichtiere], für die eine klinische Inspektion innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abtransports nicht erforderlich ist, da sie der Ausnahmeregelung nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABI. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE

(1)(2)(3)[II.3. Anforderungen bei (4)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

- (1)Entweder: (1)(2)[Sie stammen aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission B für frei von der (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]
- (1) Oder: [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1) [einem Mitgliedstaat, der] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) [Infektion mit Marteilia refringens] (1) [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ^C gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der betreffenden gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission nicht erfüllen.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission D zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt und gelten als seuchenfrei.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um Aquakulturtiere einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelisteten Vektorarten, und sie gelten als Vektoren; sie wurden jedoch in einem gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb isoliert gehalten und gelten nicht mehr als Vektoren.]]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABI. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE

(1)(5)[II.4. Anforderungen bei (6) Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 μVar (OsHV-1 μVar)

Die Sendung stammt aus $^{(1)}$ [einem Mitgliedstaat, der] $^{(1)}$ [einer Zone, die] $^{(1)}$ [einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf $^{(1)}$ [KHV], $^{(1)}$ [SVC], $^{(1)}$ [BKD], $^{(1)}$ [IPN], $^{(1)}$ [GS], $^{(1)}$ [SAV], $^{(1)}$ [OsHV-1 μ var] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in $^{(1)}$ [Anhang I] $^{(1)}$ [Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission E gelistet ist.]

- II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus ⁽¹⁾[einem Betrieb] ⁽¹⁾[einem Habitat], in dem
 - i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
 - ii) die Tiere nicht mit Wassertieren ⁽⁴⁾gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit ⁽¹⁾[die Transportmittel] ⁽¹⁾[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] ⁽¹⁾[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABI. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- RELEASE

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ^F auszufüllen.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Gilt in allen Fällen, in denen der Bestimmungsmitgliedstaat Maßnahmen nach Artikel 199 der Verordnung (EU) 2016/429 ergriffen hat und verlangt, dass zur Freisetzung in offenen Gewässern bestimmte Wassertiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen müssen, der/die/das den Status "seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat.
- Nummer II.3. gilt außer in den in Anmerkung (2) dieses Teils erwähnten Fällen nur, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status "seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
- Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.
- (6) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen

Code der lokalen Kontrolleinheit

Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (MUSTER "AQUA-INTRA-HC")

	IE UNION				IN			
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer				
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer				
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörd	de QR-Code			
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behöre	de			
I.5.	Empfänger		I.6.		ngig von einem Betrieb Auftriebe			
	Name			durchführt Name	Registrierungsnr			
	Anschrift			Anschrift				
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	1.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode			
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code			
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort				
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.			
	Anschrift			Anschrift	C			
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
I.13.	Verladeort		I.14.	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen				
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-			
				Anschrift	/Zulassungsnummer			
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode			
			I.17.	Begleitdokumente				
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code			
	Dokument			Land	ISO-Ländercode			
				Bezugsnummer des Handelsp	-			
I.18.	Beförderungsbeding	ungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren			
I.19.	Transportbehälter-/	Containernummer/Plombennummer	r					
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr. P	lombenn	ummer				

I.20.	Zertifiziert als/für							
□ Weite	ere Haltung	□ Schlachtung		□ Geschlossene	r Betrieb	□ Zuchtma	iterial	
□ Regis	trierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnumme	er	□ Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung Einsatz		anstaltung oder
□ Freise	etzung in offenen Gewässe	ern Versandzentrum			☐ Aquakulturbetrieb für Ziertie ☐ □ Aquakulturbetrieb für Ziertieb für Zi		b für Ziertiere	
				Umsetzgebiet/R	einigungszentrum			
□ Weite	erverarbeitung	□ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quarantă	inebetrie	b oder
		Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher I	Betrieb	
□ Zum ı	menschlichen Verzehr	□ Bestäubung		□ Zum menschl	ichen Verzehr	□ Sonstige	s	
bestimn	nte Erzeugnisse			bestimmte leber	nde Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durchf	uhr durch ein Drittland						
	Drittland			ISO-Län	dercode			
	Ausgangsort			GKS-Co	de			
Eingangsort			GKS-Code					
I.22.	□ Für die Durchfuhr d	urch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23. □ Für	die Ausfuhr			
Mitgliedstaat ISO-Ländercod		ISO-Ländercode		Dri	ttland	ISC	O-Ländei	code
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Au	sgangsort	GK	S-Code	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24.	Geschätzte Beförderung	sdauer		I.25. Fal	hrtenbuch	□ Ja		□ Nein
	Gesamtzahl der Packstü	,		I.27. Ge	samtmenge			
I.28.	Gesamtnettogewicht/Ge	samtbruttogewicht (kg)		1 29 Fü	r die Sendung vor samtfläche	aussichtlich	erforder	liche
I.30.	Beschreibung der Sendu	ing						
KN-Coo	de Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	Iden	tifizierungssystem	Identifikations	nummer	Alter	Menge
Ursprun	ngsregion	Kühllager	Iden	titätskennzeichen	Art der Verpac	kung		Nettogewicht
Schlach	ntbetrieb	Art der Behandlung	Art	der Ware	Anzahl Packsti	icke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Hers	stellungsbetrieb	Registrierungs /Zulassungsnu Anlage/des Betriebs/Zentri	nmer der	Test	

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC

Lon	OTAISCHE CIVION	Master der Beseinemgung Tigert II (Tital II)						
	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC- Bezugsnummer					
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärzt	tin bescheinigt hiermit:						
	II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:							
	II.1.1. Die Wassertiere stammen nicht aus ⁽¹⁾ [einem Betrieb, der] ⁽¹⁾ [einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.							
	II.1.2. Die Wassertiere erfüllen folgen	de Anforderungen:						
	⁽¹⁾ Entweder: [Sie stammen aus ⁽ erhöhte Mortalität ungeklärter	[einem Betrieb] (1)[einem Ursache aufgetreten ist.]	Habitat], in dem keine					
(1) Oder: [Sie stammen aus einem Teil (1) [eines Betriebs] (1) [eines Habitats], de von der epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Morta Krankheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstat Durchfuhrmitgliedstaat (1) [die Durchfuhrmitgliedstaaten]] (1) [hat] (1) Verbringung zugestimmt.] (1) [II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anford II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der (1) [gemäß Artikel 173 der (EU) 2016/429 registriert] (1) [gemäß Artikel 176 oder Artikel 177 der								
l: Be	(1)[II.2. Die Aquakulturtiere der in Teil I bezeich	nneten Sendung erfüllen folge	ende Anforderungen:					
Teil II	II.2.1. Sie kommen aus einem Aquaku (EU) 2016/429 registriert] (1)[1] (EU) 2016/429 zugelassen] is Verbringungen, Gesundheit u innerhalb von 72 Stunder Dokumentenprüfung dieser Auzu Besorgnis gab.	gemäß Artikel 176 oder Art t und in dem die Aufzeich nd Erzeugung regelmäßig n vor dem Zeitpunkt o	ikel 177 der Verordnung nungen über Mortalität, aktualisiert werden und des Abtransports eine					
	II.2.2. Die Aquakulturtiere erfüllen fol	gende Anforderungen:						
	(1)Entweder: [Sie wurden einer Untersuchung gemäß Artikel (EU) 2020/990 ^A der Kommi dem Abtransport durchgeführ oder neu auftretender Seuchen	ssion unterzogen, die innerlet wurde(n) und keine Sympt	Delegierten Verordnung alb von 72 Stunden vor					
	(1)Oder: [Es handelt sich um (1)[Eier innerhalb eines Zeitraums von nicht erforderlich ist, da sie e	on 72 Stunden vor dem Zeider Ausnahmeregelung nach	tpunkt des Abtransports Artikel 15 Absatz 2 der					

Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission unterliegen.]]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABI. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC

(1)(2)[II.3. Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

(1) Entweder: [Sie stammen aus (1) [einem Mitgliedstaat, der] (1) [einer Zone, die] (1) [einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission B für frei von der (1) [VHS] (1) [IHN] (1) [Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1) [Infektion mit Marteilia refringens] (1) [Infektion mit Bonamia ostreae] (1) [Infektion mit Bonamia exitiosa] (1) [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]

(1)Oder: [Sie stammen in Einklang mit der Ausnahmeregelung in Artikel 198 der Verordnung (EU) 2016/429 aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] einem Tilgungsprogramm für die (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] unterliegt, und sind für einen Mitgliedstaat, eine Zone oder ein Kompartiment bestimmt, der/die/das einem Tilgungsprogramm für dieselbe Seuche unterliegt.]

(1) Oder: [Sie gehören einer der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ^C gelisteten Vektorarten an und gelten nicht als Vektoren für die betreffenden Seuchen der Kategorie B oder der Kategorie C.]]

(1)(4)[II.4. Anforderungen bei (5) Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 μVar (OsHV-1 μVar)

Die Sendung stammt aus ⁽¹⁾[einem Mitgliedstaat, der] ⁽¹⁾[einer Zone, die] ⁽¹⁾[einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf ⁽¹⁾[KHV], ⁽¹⁾[SVC], ⁽¹⁾[BKD], ⁽¹⁾[IPN], ⁽¹⁾[GS], ⁽¹⁾[SAV], ⁽¹⁾[OsHV-1 μναr] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in ⁽¹⁾[Anhang I] ⁽¹⁾[Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission ^D gelistet ist.]

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABI. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABI. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC

- II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus ⁽¹⁾[einem Betrieb] ⁽¹⁾[einem Habitat], in dem
 - i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
 - ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren ⁽⁴⁾gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit ⁽¹⁾[die Transportmittel] ⁽¹⁾[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] ⁽¹⁾[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Teil II dieser Bescheinigung ist auf die folgenden Wassertiere nicht anwendbar:

- a) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und nicht mehr als lebende Tiere überleben können, wenn sie ins Wasser zurückgebracht werden;
- b) lebende Weichtiere und lebende Krebstiere, die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel verpackt wurden;
- c) Weichtiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach Anhang III Abschnitte VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind.

Muster der Bescheinigung AQUA- INTRA- HC

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ^E auszufüllen.

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat/die Bestimmungszone/das Bestimmungskompartiment entweder den Status "seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
- Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.
- Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen

Kontrolleinheit

Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungsätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020, S. 1)."

b) Kapitel 5 erhält folgende Fassung:

"KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON WASSERTIEREN, DIE FÜR DIE VERWENDUNG ALS LEBENDKÖDER BESTIMMT SIND, INNERHALB DER UNION (Muster "AQUA-INTRA-BAIT")

ROPAISCE	IE UNION				IN		
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer			
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer			
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörd	e QR-Code		
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörd	le		
I.5.	Empfänger		I.6.		gig von einem Betrieb Auftriebe		
	Name			durchführt Name	Registrierungsnr		
	Anschrift			Anschrift			
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode		
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	1.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode		
1.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code		
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort			
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		
	Anschrift			Anschrift	, Zurussungsm		
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode		
I.13.	Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen			
	□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-		
	2 Semii	a riugzoug		Anschrift	/Zulassungsnummer		
	□ Eisenbahn	□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode		
	2 Distribum	_ Statemann_coag	I.17.	Begleitdokumente			
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code		
	Dolarmont			Land	ISO-Ländercode		
	Dokument			Bezugsnummer des Handelspa	apiers		
I.18.	Beförderungsbeding	ungen Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren		
I.19.	Transportbehälter-/	Containernummer/Plombennumme	r				
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr P	lombenn	ummer			

I.20.	Zertifiziert als/für							
□ Weit	ere Haltung	□ Schlachtung		□ Geschlossener I	Betrieb	□ Zuchtma	iterial	
□ Regi	strierte Equiden	□ Wanderzirkus/Dressurnumme	r	□ Ausstellung		□ Grenzna	he/r Vera	anstaltung oder
						Einsatz		
□ Freis	etzung in offenen Gewäss	ern			□ Aquakul	turbetrie	b für Ziertiere	
				Umsetzgebiet/Rei	nigungszentrum			
□ Weit	erverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quaranta	inebetrie	b oder
		Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher I	Betrieb	
□ Zum	menschlichen Verzehr	□ Bestäubung		□ Zum menschlich	hen Verzehr	□ Sonstige	s	
bestim	mte Erzeugnisse			bestimmte lebende	e Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durchf	uhr durch ein Drittland						
	Drittland			ISO-Lände	rcode			
	Ausgangsort			GKS-Code				
Eingangsort				GKS-Code				
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23. □ Für di	ie Ausfuhr			
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittl	and	ISO	O-Länder	rcode	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausg	angsort	GK	S-Code	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24.	Geschätzte Beförderun	gsdauer		I.25. Fahr	tenbuch	□ Ja		□ Nein
I.26.	Gesamtzahl der Packst	tücke		I.27. Gesa	mtmenge			
I.28.	Gesamtnettogewicht/G	esamtbruttogewicht (kg)			die Sendung vor mtfläche	aussichtlich	erforder	liche
I.30.	Beschreibung der Send	lung		Gest	menaciic			
KN-Co	de Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	Iden	tifizierungssystem	Identifikations	nummer	Alter	Menge
Urspru	ngsregion	Kühllager	Iden	titätskennzeichen	Art der Verpac	kung		Nettogewicht
Schlac	htbetrieb	Art der Behandlung	Art o	ler Ware	Anzahl Packsti	icke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Hers	tellungsbetrieb	Registrierungs /Zulassungsnur Anlage/des Betriebs/Zentri	mmer der	Test	

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

	II. Gesundheitsinformationen		II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC- Bezugsnummer			
	Der/Die unterzeich	nnete amtliche Tierarzt/Tierärzt	in beso	cheinigt hiermit Folger	ides:				
igung		II.1. Die Wassertiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:							
	II.1.1.	Verbringungsbeschränkunge Absatz 2 Buchstabe b Ziffer die zur Bekämpfung gelistet	Die Wassertiere stammen nicht aus ⁽¹⁾ [einem Betrieb, der] ⁽¹⁾ [einem Habitat, das] Verbringungsbeschränkungen oder Sofortmaßnahmen gemäß Artikel 191 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2016/429 unterliegt, die zur Bekämpfung gelisteter Seuchen, für welche die Tierart gelistet ist, der die Wassertiere der Sendung angehören, oder neu auftretender Seuchen eingeführt wurden.						
	II.1.2.	Die Wassertiere erfüllen folg	ende A	Anforderungen:					
	⁽¹⁾ Entwede	r:[Sie stammen aus ⁽¹⁾ [einem Mortalität ungeklärter Ursacl	m Betrieb] (1)[einem Habitat], in dem keine erhöhte sche aufgetreten ist.]						
Teil II: Bescheinigung	⁽¹⁾ Oder:	von der epidemiologischen der Krankheitssymptome a	amen aus einem Teil ⁽¹⁾ [eines Betriebs] ⁽¹⁾ [eines Habitats], der unabhängig epidemiologischen Einheit ist, in der eine Zunahme der Mortalität oder nkheitssymptome aufgetreten ist, und der Bestimmungsmitgliedstaat der Durchfuhrmitgliedstaat ⁽¹⁾ [die Durchfuhrmitgliedstaaten]] ⁽¹⁾ [hat] der Verbringung zugestimmt.]						
T	(1)[II.2. Die Aqua	kulturtiere der in Teil I bezeich	neten	Sendung erfüllen folge	ende Anf	forderungen:			
	II.2.1.	Sie kommen aus einem Verordnung (EU) 2016/429 Verordnung (EU) 2016/429 Mortalität, Verbringungen, werden und innerhalb von 7 Dokumentenprüfung dieser Anlass zu Besorgnis gab.	9 regi zugela Gesun '2 Stur	striert] (1)[gemäß Arssen] ist und in dem o dheit und Erzeugung nden vor dem Zeitpun	tikel 176 lie Aufz regelm kt des A	o oder 177 der eichnungen über äßig aktualisiert abtransports eine			
	II.2.2.	[Die Tiere wurden einer Untersuchung gemäß Ar Verordnung (EU) 2020/990 Stunden vor dem Abtrans relevanter gelisteter oder neu	tikel 1. ^A der port d	5 Absatz 1 Buchsta Kommission unterzog urchgeführt wurde(n)	abe b en, die i und k	der Delegierten nnerhalb von 72			

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABI. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

(1)(2)[II.3. Anforderungen bei ⁽³⁾gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende Anforderungen:

- (1)Entweder: (1)[Sie stammen aus (1)[einem Mitgliedstaat, der] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission B für frei von der (1)[VHS] (1)[IHN] (1)[Infektion mit dem HPR-deletierten ISAV] (1)[Infektion mit Marteilia refringens] (1)[Infektion mit Bonamia ostreae] (1)[Infektion mit Bonamia exitiosa] (1)[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde.]
- (1) Oder: [Es handelt sich um eine der in Spalte 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ^C gelisteten Vektorarten, und sie gelten nicht als Vektoren der relevanten gelisteten Seuche, da sie die Bedingungen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 nicht erfüllen.]]
- (1)(4)[II.4. Anforderungen bei (5) Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV), die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 μVar (OsHV-1 μVar)

Die Sendung stammt aus $^{(1)}$ [einem Mitgliedstaat, der] $^{(1)}$ [einer Zone, die] $^{(1)}$ [einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf $^{(1)}$ [KHV], $^{(1)}$ [SVC], $^{(1)}$ [BKD], $^{(1)}$ [IPN], $^{(1)}$ [GS], $^{(1)}$ [SAV], $^{(1)}$ [OsHV-1 μvar] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in $^{(1)}$ [Anhang I] $^{(1)}$ [Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission D gelistet ist.]

- II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus ⁽¹⁾[einem Betrieb] ⁽¹⁾[einem Habitat], in dem
 - i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
 - ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren ⁽³⁾gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1 nicht erfüllten.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß den Anforderungen der Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 befördert wird.

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit ⁽¹⁾[die Transportmittel] ⁽¹⁾[die Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽¹⁾[ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportmittels] ⁽¹⁾[einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ^E auszufüllen.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

Muster der Bescheinigung AQUA-INTRA-BAIT

Teil II:

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat, die Bestimmungszone oder das Bestimmungskompartiment entweder den Status "seuchenfrei" für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt.
- Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.
- Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.
- (5) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen
Kontrolleinheit
Code der lokalen
Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift"

c) Kapitel 7 erhält folgende Fassung:

"KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS AQUAKULTURTIEREN, AUSGENOMMEN LEBENDE AQUAKULTURTIERE, DIE VERBRINGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER SOFORTMAßNAHMEN BETREFFEND GELISTETE ODER NEU AUFTRETENDE SEUCHEN UNTERLIEGEN, INNERHALB DER UNION (Muster "PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT")

ROPÄISCH	IE UNION				IN	
I.1.	Versender		I.2.	IMSOC-Bezugsnummer		
	Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer		
	Anschrift		I.3.	Zuständige oberste Behörd	e QR-Code	
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörd	le	
I.5.	Empfänger		I.6.		gig von einem Betrieb Auftriebe	
	Name			durchführt Name	Registrierungsn	
	Anschrift			Anschrift		
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode	
I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code	
I.11.	Versandort		I.12.	Bestimmungsort		
	Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.		Name	Registrierungs-/Zulassungsnr.	
	Anschrift			Anschrift	/Zaidssungsin.	
	Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode	
I.13.	Verladeort	Verladeort I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.15.	Transportmittel		I.16.	Transportunternehmen		
□ Schiff □ Flugzeug		Name	Registrierungs-			
	□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug			Anschrift	/Zulassungsnummer	
				Land	ISO-Ländercode	
		· ·	I.17.	Begleitdokumente		
	Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code	
	Dokument			Land Bezugsnummer des Handelspa	ISO-Ländercode apiers	
I.18.	Beförderungsbeding	ungen Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
I.19.	Transportbehälter-/	Containernummer/Plombennumme	r			
	Transportbehälter-/Co	ontainer-Nr. P	lombenn	ummer		

I.20.	Zertifiziert als/für							
□ Weit	ere Haltung	□ Schlachtung		□ Geschlossener	Betrieb	□ Zuchtma	terial	
□ Registrierte Equiden □ Wanderzirkus/Dressum		□ Wanderzirkus/Dressurnumme	er	□ Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung oder		anstaltung oder
						Einsatz		
□ Freis	etzung in offenen Gewässe	ern Versandzentrum				□ Aquakulturbetrieb für Ziertier		b für Ziertiere
				Umsetzgebiet/Re	einigungszentrum			
□ Weit	erverarbeitung	□ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quarantänebetrieb oder		b oder
		Bodenverbesserungsmittel				ähnlicher Betrieb		
□ Zum	menschlichen Verzehr	□ Bestäubung		□ Zum menschlichen Verzehr		□ Sonstiges		
bestim	mte Erzeugnisse			bestimmte lebend	de Wassertiere			
I.21.	□ Für die Durchf	uhr durch ein Drittland						
	Drittland			ISO-Länd	ercode			
	Ausgangsort			GKS-Code				
	Eingangsort			GKS-Cod	GKS-Code			
I.22.	□ Für die Durchfuhr	durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23. □ Für o	lie Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode		code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24.	Geschätzte Beförderun	gsdauer		I.25. Fah	rtenbuch	□ Ja		□ Nein
I.26.	Gesamtzahl der Packst	ücke		I.27. Ges	amtmenge			
I.28.	I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)			I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche				
I.30.	Beschreibung der Send	lung		Ges	amthache			
KN-Co	ode Art	Unterart/Kategorie Geschlecht	Iden	tifizierungssystem	Identifikations	nummer	Alter	Menge
Ursprungsregion		Kühllager	Identitätskennzeichen		Art der Verpac	kung		Nettogewicht
Schlac	htbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware		Anzahl Packsti	ücke		Chargen-Nr.
		Datum der Gewinnung/Erzeugung	Hers	stellungsbetrieb	Registrierungs /Zulassungsnu Anlage/des Betriebs/Zentri	mmer der	Test	

Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT

II. Gesundheitsinformationen Bezugsnummer der II.b. Bescheinigung Bezugsnummer Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Sendung besteht aus (1)gelisteten Arten aus (2)[einem Betrieb, der] (2)[einer Zone, die] (2)[Sofortmaßnahmen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429] ⁽²⁾[Verbringungsbeschränkungen nach Artikel 222 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429] betreffend (2) [eine Seuche der Kategorie (2)[A] (2)[B] (2)[C] im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission] (2)[eine neu auftretende Seuche] unterliegt. II.2. Die Verbringung der Sendung ist unter den unten aufgeführten Bedingungen gestattet: Die Erzeugnisse tierischen Ursprungs erfüllen die in der folgenden Genehmigung aufgeführten Anforderungen:⁽³⁾..... Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen:⁽⁴⁾..... Feil II: Bescheinigung in⁽⁵⁾..... II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Transportmittel oder Transportbehälter bzw. Container gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission A gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch (2) außen am Transportbehälter bzw. Container ein lesbares und sichtbares Etikett] (2) [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung auf dem Seeweg] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.

(2)[Das Etikett] (2)[Der Vermerk im Schiffsmanifest] gemäß Nummer II.3. enthält folgenden Vermerk:

"Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus (2)[Fischen] (2)[Weichtieren] (2)[Krebstieren], die aus einem Gebiet stammen, das (2)[Verbringungsbeschränkungen] (2)[Sofortmaßnahmen] unterliegt".

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission B auszufüllen.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/990 der Kommission vom 28. April 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen an Verbringungen von Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren innerhalb der Union (ABI. L 221 vom 10.7.2020, S. 42).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

Muster der Bescheinigung PAO-AQUA-INTRA-RESTRICT

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Teil II:

- Gelistete Arten, die in Spalte 3 oder 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 aufgeführt sind.
- (2) Nichtzutreffendes streichen.
- Nummer, Name und Datum des relevanten Rechtsakts.
- (4) Name der relevanten Seuche.
- Nähere Angaben über die beschränkte Zone, die den Herkunftsbetrieb der Erzeugnisse einschließt.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Bezeichnung der lokalen
Kontrolleinheit
Kontrolleinheit
Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

"ANHANG II

Anhang II enthält die folgende Musterveterinärbescheinigung:

Muster

AQUA-ENTRY- ESTAB/RELEASE/OTHER	Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Wassertieren, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke außer dem menschlichen Verzehr bestimmt sind
	verzeni bestimme sind

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON WASSERTIEREN, DIE FÜR BESTIMMTE AQUAKULTURBETRIEBE, ZUR FREISETZUNG IN OFFENEN GEWÄSSERN ODER FÜR ANDERE ZWECKE AUßER DEM MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (Muster "AQUA- ENTRY- ESTAB/RELEASE/OTHER")

LAND			Genusstauglichkeitsbescheinigung für die					
I.1.	.1. Versender/Ausführe r Name Anschrift		I.2.	Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer			
			I.3.	Zuständige oberste Behör	rde QR-Code			
	Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behö	rde			
I.5.	r · · · · · · · ·		I.6.	Für die Sendung verantw	r die Sendung verantwortlicher Unternehmer			
	er Name			Name				
	Anschrift			Anschrift				
	Land	Land ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode			
I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode			
I.8.	Ursprungsregion Code		I.10.	Bestimmungsregion	Code			
1.7. 1.8. 1.11.	Versandort Name Registrierungs- /Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12.	Bestimmungsort Name Anschrift	Registrierungs-/Zulassungsnr.			
				Land	ISO-Ländercode			
I.13.	Verladeort			Datum und Uhrzeit des Abtransports				
I.15.	Transportmittel			Eingangsgrenzkontrollste	elle			
	□ Flugzeug □ Schiff □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug		I.17.	Begleitdokumente				
				Art	Code			
	Kennzeichen			Land Bezugsnummer des Handelspapiers	ISO-Ländercode			
I.18.	Beförderungsbedingung	en □ Umgebungstemp	eratur	□ Gekühlt	□ Gefroren			
I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennum Transportbehälter-/Container-Nr.				ennummer				

Zertifiziert als/für					
☐ Weitere Haltung	☐ Geschlossener Betrieb	□ Freisetzung in offenen			
		Gewässern			
	□ Quarantänebetrieb	□ Sonstiges □ Aquakulturbetr		turbetrieb für	
		Ziertiere			
	□ Umsetzgebiet				
□ Zur Durchfuhr		I.22.	□ Für den Binnenmarkt		
Drittland	ISO-Ländercode	I.23.			
Gesamtzahl der Packstücke I.25. Gesamtmeng		ge I.26 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht . (kg)			
Art Unterart/Kateg	gorie Art der	Ware	Art der Verpackung	Alter	Menge
			Anzahl Packstücke		Nettogewicht
			Zulassungs- oder		
	□ Weitere Haltung □ Zur Durchfuhr Drittland Gesamtzahl der Packs Beschreibung der Sen	□ Weitere Haltung □ Geschlossener Betrieb □ Quarantänebetrieb □ Umsetzgebiet □ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode Gesamtzahl der Packstücke I.25. Gesamtmeng Beschreibung der Sendung	□ Weitere Haltung □ Geschlossener Betrieb □ Quarantänebetrieb □ Umsetzgebiet □ Zur Durchfuhr □ Drittland ISO-Ländercode I.23. Gesamtzahl der Packstücke Beschreibung der Sendung	□ Weitere Haltung □ Geschlossener Betrieb □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Quarantänebetrieb □ Sonstiges □ Umsetzgebiet □ Zur Durchfuhr □ I.22. □ Für den Binnenmarkt □ I.23. □ Für den Binnenmarkt □ I.23. □ Gesamtzahl der Packstücke □ I.25. □ Gesamtmenge □ I.26 □ Gesamtne □ (kg) □ Gesamtre □ Art □ Unterart/Kategorie □ Art der Ware □ Art der Verpackung □ Anzahl Packstücke □ One of the properties of the propert	□ Weitere Haltung □ Geschlossener Betrieb □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Quarantänebetrieb □ Sonstiges □ Aquakul Ziertiere □ Umsetzgebiet □ Zur Durchfuhr Drittland □ ISO-Ländercode □ 1.23. □ Für den Binnenmarkt □ L26 □ Gesamtnettogewicht/Ge □ kg) □ Gesamtzahl der Packstücke □ 1.25. Gesamtmenge □ 1.26 □ (kg) □ Reschreibung der Sendung □ Art □ Unterart/Kategorie □ Art der Ware □ Art der Verpackung □ Alter □ Anzahl Packstücke □ Zulassungs- oder □ Registrierungsnummer des

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

II. Gesundheitsinformationen		Daguggaumman dan		IMSOC-
II. Gesundheitsinformationen	II a	Bezugsnummer der	II h	INISOC-
	11.a.	Bescheinigung	11.D.	Rezugsnummer

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
 - II.1.1. Die Wassertiere stammen aus einem (1)[Betrieb, der] (1)[Habitat, das] keinen nationalen Beschränkungsmaßnahmen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission A genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.
 - II.1.2. Die Wassertiere sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen bestimmt, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.
- ⁽¹⁾[II.2. Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Aquakulturtiere erfüllen folgende Anforderungen:
 - II.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets (1)[registriert] (1)[zugelassen] wurde und unter ihrer Aufsicht steht und über ein System verfügt, das es ermöglicht, über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aktuelle Aufzeichnungen mit Angaben zu den folgenden Punkten zu erstellen und zu führen:
 - i) die dort gehaltene(n) Art(en), Kategorie(n) und Anzahl der Tiere,
 - ii) Verbringungen von Wassertieren in den Aquakulturbetrieb und von Aquakulturtieren aus dem Aquakulturbetrieb,
 - iii) die Mortalität in dem Aquakulturbetrieb.
 - II.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu den von dem Aquakulturbetrieb ausgehenden Risiken steht, regelmäßig von einem Tierarzt zur Feststellung von und Aufklärung über Anzeichen für das Auftreten der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen besucht wird.]

Feil II: Bescheinigung

Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

II.3. Allgemeine Gesundheitsanforderungen

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

- II.3.2. Sie wurden innerhalb von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung einer klinischen Inspektion durch einen/eine amtlichen/amtliche Tierarzt/Tierärztin unterzogen. Bei der Untersuchung zeigten die Wassertiere keine klinischen Symptome einer übertragbaren Seuche, und nach den relevanten Aufzeichnungen des Aquakulturbetriebs gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.
- II.3.3. Die Tiere werden von ihrem Herkunftsbetrieb auf direktem Weg in die Union versandt
- II.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Entweder: (1) [II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen

(1) [II.4.1. Anforderungen für (3)gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit Microcytos mackini, die Infektion mit Perkinsus marinus, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus ⁽¹⁾[einem Land, das] ⁽¹⁾[einem Gebiet, das] ⁽¹⁾[einer Zone, die] ⁽¹⁾[einem Kompartiment, das] nach Kriterien, die mindestens so streng sind wie die Kriterien nach Artikel 66 oder nach Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ^C, für frei von der ⁽¹⁾[Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] ⁽¹⁾[Infektion mit Microcytos mackini] ⁽¹⁾[Infektion mit Perkinsus marinus] ⁽¹⁾[Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] ⁽¹⁾[Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] erklärt wurde, und wo alle ⁽³⁾für die relevante(n) Seuche(n) gelisteten Arten:

- i) aus ⁽¹⁾[einem anderen Land, das] ⁽¹⁾[einem anderen Gebiet, das] ⁽¹⁾[einer anderen Zone, die] ⁽¹⁾[einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden,
- ii) nicht gegen (1) [diese Seuche] (1) [diese Seuchen] geimpft sind.]

Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABI. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

(1)(4)[II.4.2. Anforderungen bei (3)gelisteten Arten für die virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV), die Infektion mit Marteilia refringens, die Infektion mit Bonamia exitiosa, die Infektion mit Bonamia ostreae und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere stammen aus ⁽¹⁾[einem Land, das] ⁽¹⁾[einem Gebiet, das] ⁽¹⁾[einer Zone, die] ⁽¹⁾[einem Kompartiment, das] gemäß Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für frei von der ⁽¹⁾[viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾[infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾[Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV)] ⁽¹⁾[Infektion mit Marteilia refringens] ⁽¹⁾[Infektion mit Bonamia exitiosa] ⁽¹⁾[Infektion mit Bonamia ostreae] ⁽¹⁾[Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] erklärt wurde, und wo alle für die relevante(n) Seuche(n) ⁽³⁾gelisteten Arten:

- i) aus ⁽¹⁾[einem anderen Land, das] ⁽¹⁾[einem anderen Gebiet, das] ⁽¹⁾[einer anderen Zone, die] ⁽¹⁾[einem anderen Kompartiment, das] für frei von derselben Seuche (denselben Seuchen) erklärt wurde, eingeführt werden, nicht gegen ⁽¹⁾[diese Seuchen] geimpft sind.]
- (1)(5)[II.4.3. Anforderungen bei (6)Arten, die empfänglich sind für die Infektion mit dem Virus der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit dem Virus der infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS), die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) und die Infektion mit dem Ostreiden Herpesvirus 1 µVar (OsHV-1 µVar), und bei (3)Arten, die empfänglich sind für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)

Die in Teil I Feld I.27 bezeichneten Wassertiere stammen aus $^{(1)}$ [einem Land, das] $^{(1)}$ [einem Gebiet, das] $^{(1)}$ [einer Zone, die] $^{(1)}$ [einem Kompartiment, das] die Gesundheitsgarantien in Bezug auf $^{(1)}$ [SVC], $^{(1)}$ [BKD], $^{(1)}$ [IPN], $^{(1)}$ [G.salaris], $^{(1)}$ [SAV], $^{(1)}$ [OsHV-1 $\mu\nu$ ar], $^{(1)}$ [KHV], erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder ein Teil desselben in $^{(1)}$ [Anhang I] $^{(1)}$ [Anhang II] der Durchführungsverordnung (EU) 2021/260 der Kommission D gelistet ist.]

(1) Oder: [II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind Wassertiere, die für einen geschlossenen Betrieb, der die Anforderungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission ^E erfüllt, bestimmt sind, wo sie für Forschungszwecke verwendet werden sollen.]

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABI. L 59 vom

Delegierte Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Aquakulturbetriebe und Transportunternehmer, die Wassertiere befördern (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 345).

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

(1) Oder: [II.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen

Die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere sind wild lebende Wassertiere, die ⁽¹⁾[in einem von der zuständigen Behörde des ⁽¹⁾[Herkunftslandes] ⁽¹⁾Herkunftsgebietes] gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt wurden.] ⁽¹⁾[in einem gemäß Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 für diesen Zweck zugelassenen Betrieb unter Quarantäne gestellt werden.]

- II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers weisen die Tiere der Sendung keine Krankheitssymptome auf und stammen aus ⁽¹⁾[einem Betrieb] ⁽¹⁾[einem Habitat], in dem
 - i) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und
 - ii) die Tiere nicht mit gehaltenen Tieren ⁽³⁾gelisteter Arten in Berührung gekommen sind, die die Anforderungen gemäß Nummer II.1. nicht erfüllten.

II.6. Anforderungen an die Beförderung

Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere gemäß den Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 befördert werden und insbesondere damit folgende Anforderungen eingehalten werden:

- II.6.1. Die Wassertiere werden direkt von ihrem Herkunftsbetrieb in die Union versandt und werden nicht entladen, umgeladen oder aus ihrem Transportbehälter/Container entnommen.
- II.6.2. Das Wasser, in dem sie bef\u00f6rdert werden, wird nicht in einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment ausgetauscht, das/die nicht f\u00fcr den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist.
- II.6.3. Die Tiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, insbesondere werden folgende Anforderungen eingehalten:
 - Wenn die Tiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.
 - Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.
 - iii) (1)[Der Transportbehälter/Container] (1)[Das Bünnschiff] ist ungebraucht oder wurde vorher gemäß einem Protokoll und mit Mitteln gereinigt und desinfiziert, die von der zuständigen Behörde des (1)[Herkunftsdrittlands] (1)[Herkunftsgebiets] zugelassen wurden, bevor er/es zum Versand in die Union beladen wird.

LAND Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRYESTAB/RELEASE/OTHER

- II.6.4. Von der Verladung am Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft in der Union wurden die Tiere nicht in demselben Wasser oder ⁽¹⁾[Transportbehälter/Container] ⁽¹⁾[Bünnschiff] wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert.
- II.6.5. Sofern ein Wasserwechsel in (1)[einem Drittland, das] (1)[einem Gebiet, das] (1)[einer Zone, die] (1)[einem Kompartiment, das] für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: (1)[bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des (1)[Drittlandes] (1)[Gebiets], in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen.] (1)[bei Beförderung per Bünnschiff in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Herkunftsort zum Bestimmungsort in der Union befinden].

II.7. Anforderungen an die Kennzeichnung

Es wurden Vorkehrungen zur Kennzeichnung und Etikettierung der ⁽¹⁾[Transportmittel] ⁽¹⁾[Transportbehälter/Container] gemäß Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 getroffen, insbesondere wurden folgende Anforderungen eingehalten:

- II.7.1. Die Sendung ist mit ⁽¹⁾[einem lesbaren Etikett an der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽¹⁾[einem Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinärbescheinigung verknüpft wird.
- II.7.2. Das lesbare und sichtbare Etikett muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container,
 - b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen
 - die Anzahl der Tiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art,
 - d) den Zweck, für den die Tiere bestimmt sind.

II.8. Gültigkeit der Veterinärbescheinigung

Art,

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Wassertiere über Wasserwege/über den Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

Als "Wassertiere" gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429. Als "Aquakulturtiere" gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden.

Diese Musterbescheinigung ist für den Eingang in die Union von Wassertieren zu dem in ihrem Titel angegebenen Zweck bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Tiere ist.

Diese Musterbescheinigung ist nicht für den Eingang von Wassertieren in die Union zu verwenden, die für den menschlichen Verzehr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission bestimmt sind, einschließlich Tieren, die für die folgenden Aquakulturbetriebe bestimmt sind:

- ein Aquakulturbetrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, oder
- ii) ein Versandzentrum im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691,

für die die Musterbescheinigung FISH-CRUST-HC gemäß Anhang III Kapitel 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ^F oder MOL-HC gemäß Anhang III Kapitel 31 der Durchführungsverordnung zu verwenden ist.

Diese Veterinärbescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen zum Ausfüllen der Bescheinigungen gemäß Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 auszufüllen.

Teil II:

Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Teil II.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung gelistete Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, die Infektion mit Microcytos mackini, die Infektion mit Perkinsus marinus, die Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus und die Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit beinhaltet.

Code des Drittlands/des Gebiets/der Zone/des Kompartiments, wie in Anhang XXI Teil 1 Spalte 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angegeben.

Gelistete Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ^G aufgeführt sind. Die in Spalte 4 jener Tabelle angegebenen Vektorarten werden nur dann als Vektorarten betrachtet, wenn sie die in Anhang XXX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABI. L 442 vom 30.12.2020. S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

Muster der Bescheinigung AQUA- ENTRY-ESTAB/RELEASE/OTHER

(4)(5)(6)	Anwendbar in allen Fällen, in denen Wassertiere in owerden sollen oder der Bestimmungsmitgliedstaat entwe der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestin Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einer (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm Nur anwendbar, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat ook Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusse Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen. Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des aufgeführt sind.	der den Status "seuchenfrei" für eine Seuchenmung nach Artikel 3 Nummer 1 der m gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung n unterliegt. der ein Teil desselben für eine bestimmte in se (EU) 2021/260 gelistete Seuche nationale
	er Tierarzt/Amtliche Tierärztin n Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel		Unterschrift"